


Weisung DB Netz EVU Betrieb


Nr.:	W-EVU-B-2021-002
Titel:	Verfahren bei AWI-Überführungen und AWI-Messfahrten
Gültig ab:	28.05.2021

Anwender:	<input checked="" type="checkbox"/> Triebfahrzeugführer <input checked="" type="checkbox"/> Weitere Zugpersonale: Rangierbegleiter <input checked="" type="checkbox"/> Beauftragte EVU <input type="checkbox"/> Praxistrainer <input type="checkbox"/> Fachtrainer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Diese Weisung ergänzt folgende Regelwerke:	
Ersetzt folgende Regelwerke:	
Fachautor:	Julian Reich, I.NAW 45
(Fachlicher) Regelwerksverantwortlicher (Fach)RWV:	Jörg Hennig, I.NAW 45
Ggf. weitere fachl. Ansprechpartner	David Selmer, I.NAI 416
Inhaltliche Abstimmung erfolgte mit folgenden Bereichen:	David Selmer, I.NAI 416 Michael Stachorski, I.NVS 2 Kai Zimmermann, I.NAW 422

Weisung Netz DB EVU Betrieb		
Nr.:	W-EVU-B-2021-002	
Titel:	Verfahren bei AWI-Überführungen und AWI-Messfahrten	Gültig ab: 28.05.2021 Seite 2 von 4

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass / Begründung und Ziel dieser Weisung DB Netz EVU Betrieb.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Weisungstext.....	3
4	Erläuterungen.....	4
5	Verbindliche Anlagen zu diesem Dokument	4
6	Bestehende zu beachtende Regelungen.....	4

Weisung Netz DB EVU Betrieb		
Nr.:	W-EVU-B-2021-002	
Titel:	Verfahren bei AWI-Überführungen und AWI-Messfahrten	Gültig ab: 28.05.2021 Seite 3 von 4

1 Anlass / Begründung und Ziel dieser Weisung DB Netz EVU Betrieb

Dieses Dokument stellt sicher, dass bei Zug- und Rangierfahrten der AWI-Messanhänger (Automatische Weicheninspektion) nicht die Regelungen für bauartkompatible Einheiten nach DB.6140A01 aus dem Regelbuch DBNETZE-003 angewendet werden.

2 Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Regelung gelten verbindlich für alle Organisationseinheiten der DB Netz AG.

3 Weisungstext

1) Zugfahrten

Nach derzeitigem Stand stellt die Kombination GAF 100 + AWI Messanhänger „SIM“ (alle Bauformen) keine bauartkompatible Einheit gem. Regelbuch DBNETZE-003 (Modul DB.6140A01) dar.

Folglich sind Zugfahrten mit geschobenem Messanhänger z. B. im Rahmen von Überführungen zwischen den einzelnen AWI-Bahnhöfen bis auf Weiteres unzulässig. In folgenden Sonderfällen ist hingegen das Verkehren als geschobene Zugfahrt gem. Ril 408.2445 gestattet:

- a) bei der Durchführung von Arbeiten (auch: Messfahrten) an der Infrastruktur im gesperrten Gleis;
- b) im Störfall.

In beiden Fällen muss die Spitze grundsätzlich mit einem Mitarbeiter besetzt werden, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Auf das Besetzen der Spitze darf dann verzichtet werden, wenn der Triebfahrzeugführer (Tf) feststellt, dass er die zu befahrende Strecke, die Signale, die Bahnübergänge und die Oberleitung beobachten und Unregelmäßigkeiten erkennen kann (vgl. Ril 408.2341 Abschn. 1 Abs. 1).

2) Rangierfahrten

Bei der Durchführung der Messfahrten in Bahnhöfen und anderen Betriebsstellen als Rangierfahrten gilt Folgendes:


Die Beobachtung des Fahrwegs und der Signale obliegt dem Tf.

Wenn der Tf feststellt, dass er Fahrweg und Signale nicht ausreichend beobachten kann, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Übertragung der Aufgaben an einen Rangierbegleiter (an der Spitze oder einem Ort, von dem aus die Fahrweg- und Signalbeobachtung zuverlässig durchgeführt werden kann);
- b) sollte dies nicht möglich sein, ist die Geschwindigkeit auf maximal 15 km/h zu reduzieren.

3) Monitoring

Derzeit wird ermittelt, ob die Zulassung als bauartkompatible Einheit möglich ist. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass aus dem Betrieb praxisnahe Rückmeldungen erfolgen. Auffälligkeiten und Beobachtungen hinsichtlich der Einsehbarkeit des Fahrwegs und der

Weisung Netz DB EVU Betrieb		
Nr.:	W-EVU-B-2021-002	
Titel:	Verfahren bei AWI-Überführungen und AWI-Messfahrten	Gültig ab: 28.05.2021 Seite 4 von 4

Beobachtbarkeit von Signalen durch den Tf bei Fahrten mit geschobenem Messanhänger sollen daher vom den Feststellenden an fahrzeuge.dbnetz@deutschebahn.com gemeldet werden. Dies kann z. B. aufgrund von baulichen Einschränkungen am Fahrzeug, bisher nicht bekannten Besonderheiten oder ungünstigen Situationen der Fall sein.

4 Erläuterungen

Die Regelung ist erforderlich, da im Gegensatz zum Einsatz von Gleisarbeitsfahrzeugen mit vorangestelltem Anhänger der Baureihen 770.x, 771.x und 772.0 für die AWI-Messanhänger keine Bauartkompatibilität gegeben ist.

5 Verbindliche Anlagen zu diesem Dokument

keine

6 Bestehende zu beachtende Regelungen

Ril 408.2445 Züge fahren; Geschobene Züge

Ril 408.2341 Züge fahren; Fahrt des Zuges

DB.6140 Führen von Triebfahrzeugen – Besonderheiten bei Nebenfahrzeugen mit Kraftantrieb – Rangier- und Zugfahrten